



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 04

Brilon, 17. Mai 2023

Jahrgang 53

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die Einziehung der Wegeparzelle „Aufm Kirchloh“ (Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 160)
- 2) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Bleikaule“ (Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 564)
- 3) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzelle „Hinzeler Seite“ (Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 46)
- 4) Bekanntmachung über die beantragte Einziehung der Wegeparzellen „Im Streitfeld“ (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 503, 504, 505, 506, 507, 601, 604) sowie die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Im Streitfeld“ (Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 508)
- 5) 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Bereich Drübelpark“
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark)
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 9 "Gewerbegebiet Altenbüren-Antfeld, Teilbereich A: Gewerbegebiet Altenbüren"
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 08.11.2022
- 9) Bekanntmachung des Wirtschaftsplans des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2023

Bekanntmachung über die Einziehung einer Wegeparzelle

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 beschlossen, die Wegeparzelle

»Aufm Kirchloh«, Gemarkung Brilon, Flur 24, Flurstück 160 in einer Größe von 3035 qm

einziehen und den öffentlichen Verkehr auszuschließen. Die einzuziehende Fläche ergibt sich aus der Anlage.


Die Einziehung wird hiermit bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, erheben. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

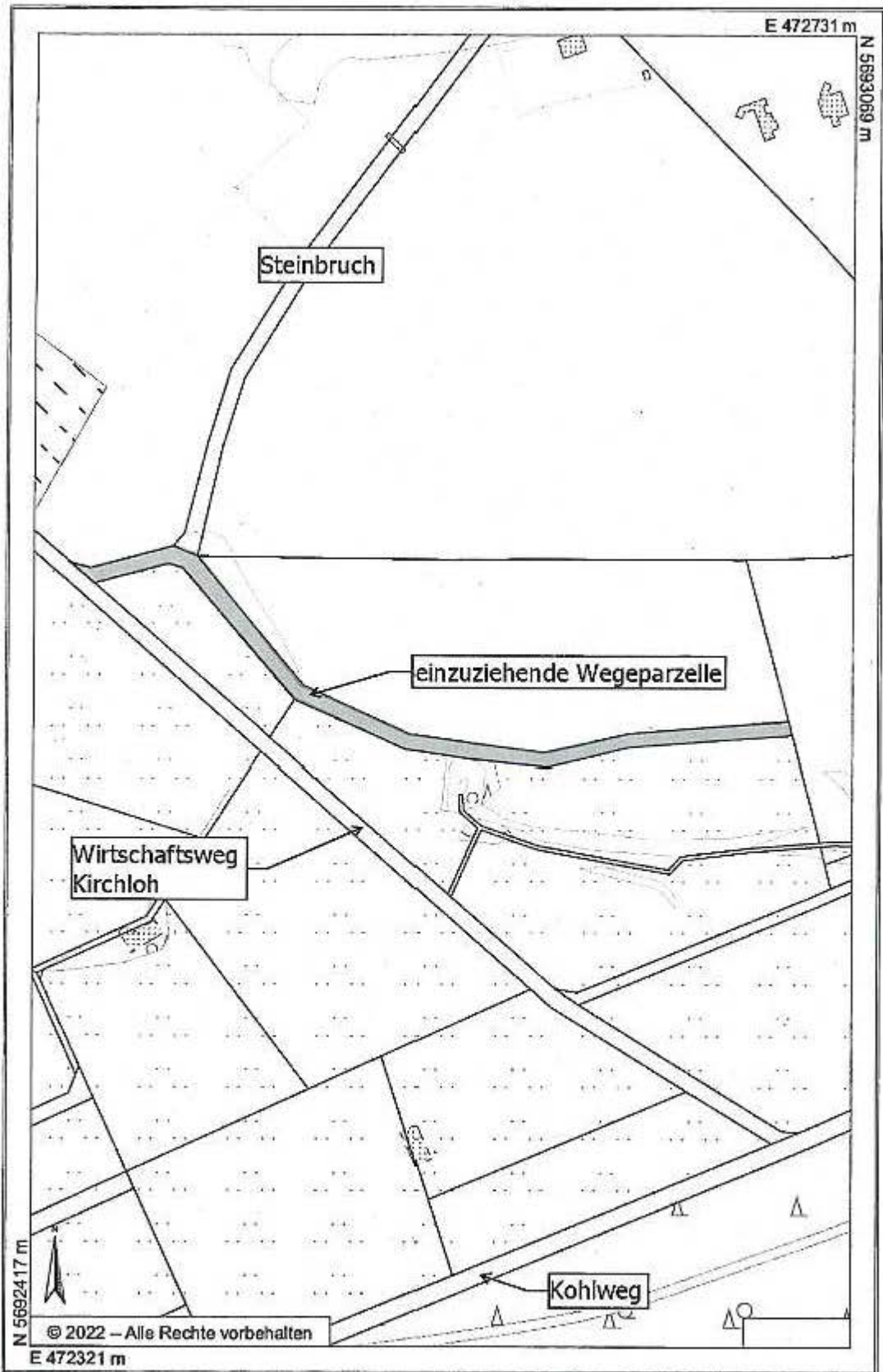
Brilon, den 15. Mai 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Bleikaule«, Gemarkung Brilon, Flur 61, Flurstück 564 in einer Größe von ca. 74 qm

wurde beantragt.

Mit der Einziehung würde die Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzelle können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

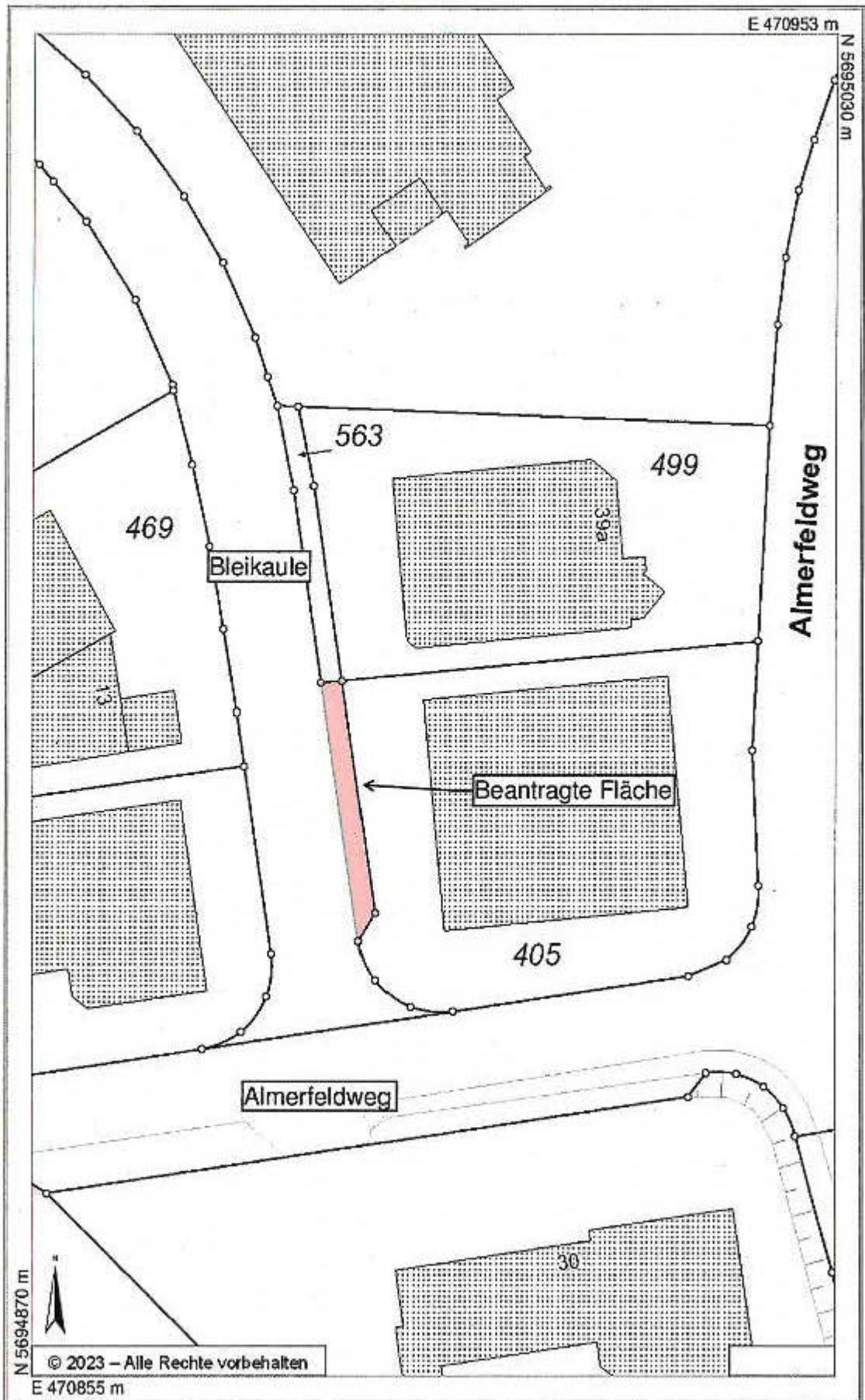
Brilon, den 8. Mai 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung über die beantragte Einziehung einer Wegeparzelle

Die Einziehung der Wegeparzelle

»Hinzellers Seite«, Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 46 in einer Größe von 3589 qm wurde beantragt.


Mit der Einziehung würde die Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzelle können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

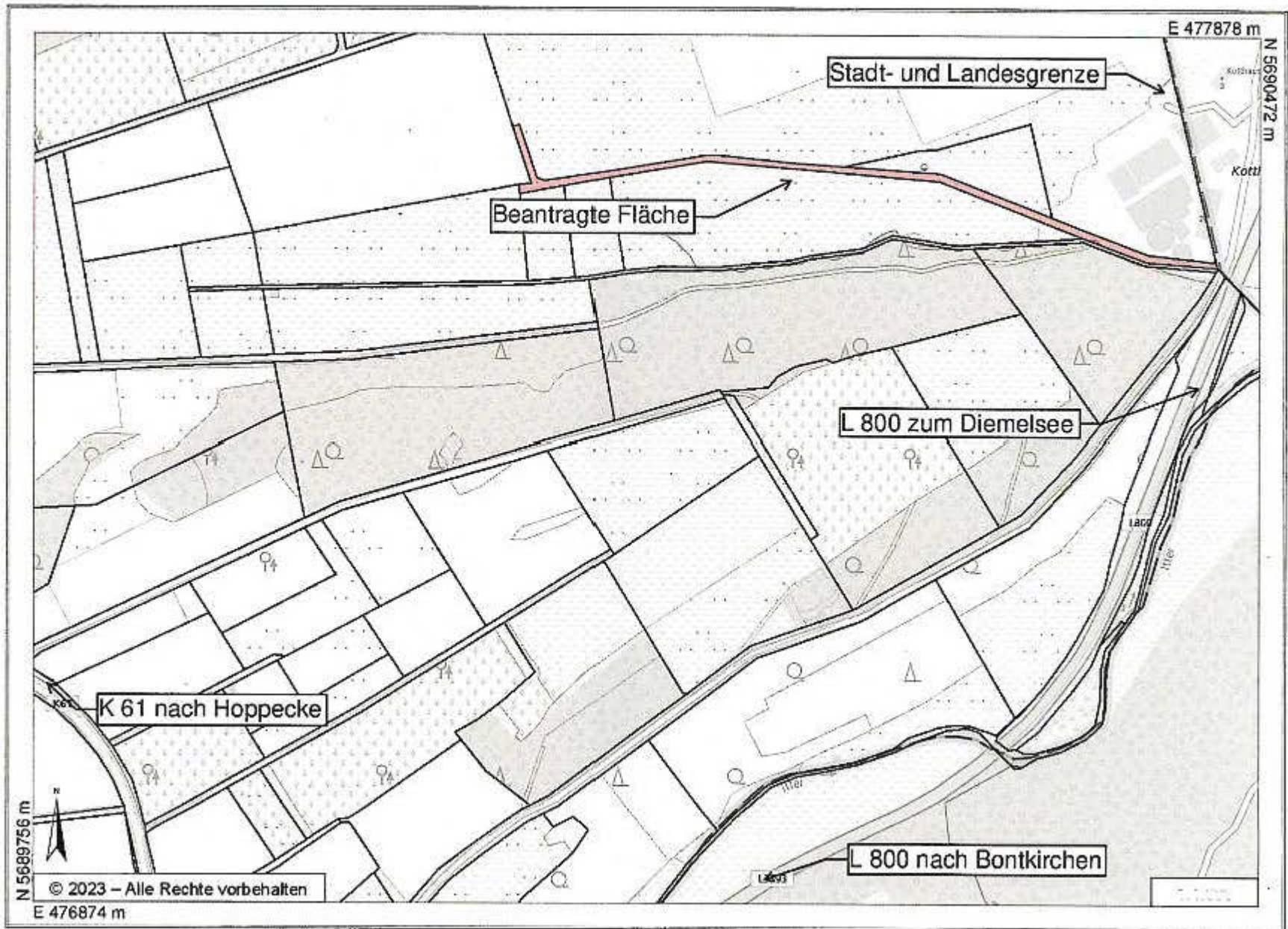
Brilon, den 8. Mai 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



© 2023 – Alle Rechte vorbehalten

Bekanntmachung über die beantragte Einziehung von Wegeparzellen

Die Einziehung der Wegeparzellen

- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 503 in einer Größe von 482 qm,
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 504 in einer Größe von 271 qm,
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 505 in einer Größe von 269 qm,
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 506 in einer Größe von 180 qm,
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 507 in einer Größe von 1399 qm,
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 601 in einer Größe von 99 qm,
- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 604 in einer Größe von 3 qm

sowie die Teileinziehung der Wegeparzelle

- »Im Streitfeld«, Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstück 508 in einer Größe von ca. 67 qm

wurde beantragt.

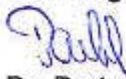
Mit der Einziehung würden die Wegeparzellen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzellen können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

Brilon, den 8. Mai 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Anlage



Bekanntmachung

101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark"

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 101. Flächennutzungsplanänderung als 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark", nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 101. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (1) BauGB mit Verfügung vom 02. Mai 2023, Az.: 35.02.20.01-008 genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Die 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes nebst der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gemäß § 6 a (1) BauGB von jedermann im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV-Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 101. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und diese Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der rd. 10,2 ha große Planbereich Drübel liegt im Südosten der Kernstadt, unmittelbar nördlich der Hoppecker Straße und umfasst die städtischen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstück 645 (Naturschutzgebiet "Drübel"), Flurstück 103 (Wald und Fußweg) und Flurstück 104 (Gehölz und Fußweg / Standort ehemaliges Hotel).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus den beigegeführten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 101. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark", durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 101. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Brilon, den 12. Mai 2023

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 02. Mai 2023

Seite 1 von 1

Gegen Empfangsbekennnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Am Markt 1
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 04. Mai 2023				
I	II	III	IV	V
Forst	BWT	SWC		

Aktenzeichen:

35.02.20.01-008

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-40165

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Bereich Drübelpark"
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 20.02.2023, 61.20.02.13-101

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 02.02.2023 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 101. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Bereich Drübelpark“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis zum 03.07.2023 – möglichst in digitaler Form.

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tanja Garbes)

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

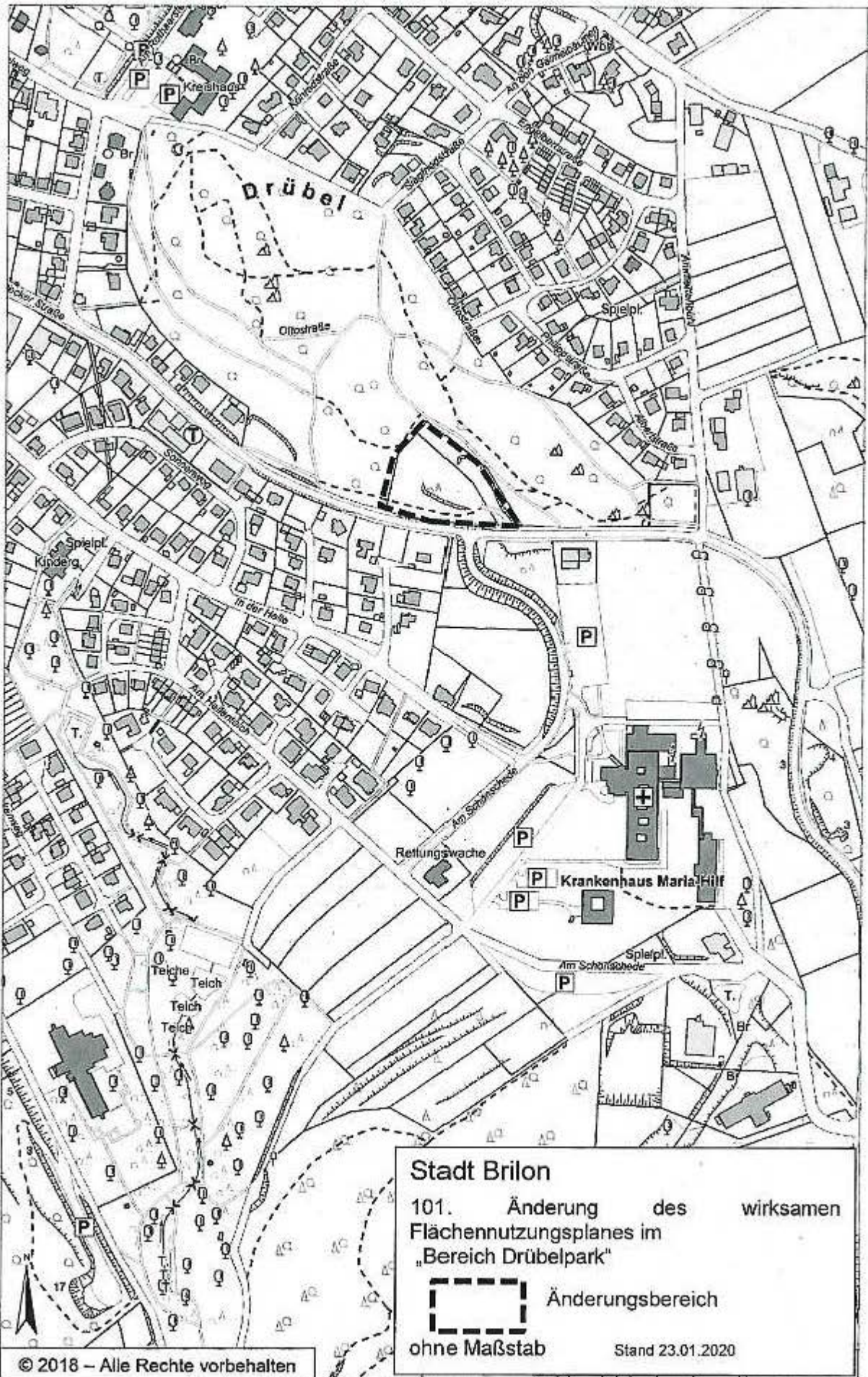
DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/c/datenschutz/>



Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark)

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Februar 2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf zur Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark) gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die in Kraft getretene Bebauungsplanaufhebung mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 a (1) BauGB kann von jedermann im Rathaus Brilon -Nebengebäude Strackestraße 2-, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungspläne" zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch die Aufhebung dieses Bebauungsplanes entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der rd. 10,2 ha große Planbereich Drübel liegt im Südosten der Kernstadt, unmittelbar nördlich der Hoppecker Straße und umfasst die städtischen Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 35, Flurstück 645 (Naturschutzgebiet "Drübel"), Flurstück 103 (Wald und Fußweg) und Flurstück 104 (Gehölz und Fußweg / Standort ehemaliges Hotel).

Der Geltungs- bzw. Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

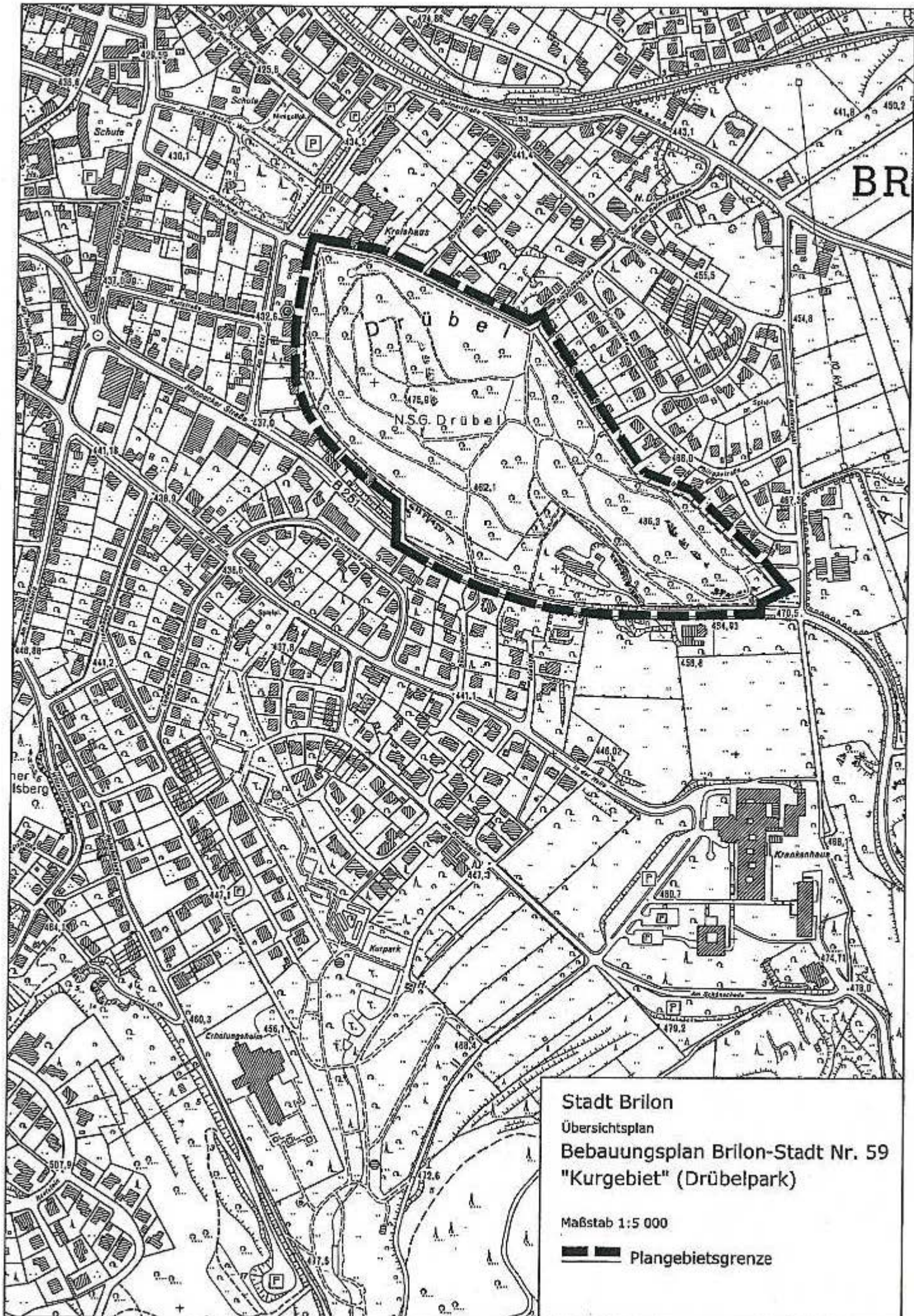
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 59 "Kurgebiet" (Drübelpark) wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 12. Mai 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Altenbüren Nr. 9 "Gewerbegebiet Altenbüren-Antfeld, Teilbereich A: Gewerbegebiet Altenbüren"

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 9 "Gewerbegebiet Altenbüren-Antfeld, Teilbereich A: Gewerbegebiet Altenbüren" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 11.05.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Städte Brilon und Olsberg planen, im Bereich der Fläche des ehemaligen "Interkommunalen Gewerbeparks" ein aneinandergrenzendes Gewerbegebiet auszuweisen und zu erschließen. Auf dem Stadtgebiet von Brilon soll ein ca. 15 ha großer Bereich als gewerbliche Baufläche entwickelt werden (Teilbereich A). Unmittelbar angrenzend will die Stadt Olsberg eine Gewerbefläche mit einer Größe von ca. 10 ha installieren (Teilbereich B).

Planungsziel der Stadt Brilon ist es, zur Realisierung des Gewerbegebietes in Altenbüren westlich der Ortslage an der "Alten Heeresstraße" einen qualifizierten Bebauungsplan aufzustellen, der zunächst den westlichen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 a "Kreuzberg" mit dem Betriebsstandort eines Industriebauunternehmens und der verkehrlichen Anbindung überplanen soll. Darüber hinaus ist eine Gebietserweiterung nach Westen bis zur Stadtgrenze und nach Norden bis zur 380-KV-Hochspannungsleitung geplant. Östlich wird der Planbereich von der BRI 29 Richtung Eshoff begrenzt; im Süden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen mit vereinzelt Hofstellen an.

Das ca. 15 ha große **Bebauungsplangebiet** umfasst konkret folgende Grundstücke:

Gemarkung Altenbüren, Flur 10, Flurstücke 6, 7, 10 tlw., 147, 148, 149 tlw., 150 und 153

Gemarkung Altenbüren, Flur 10, Flurstücke 110, 137, 138, 140, 141, 146 tlw. und 284 und Flur 3, Flurstücke 221 und 222 tlw. (für die Erschließungsplanung)

Die Plangebietsgrundstücke befinden sich überwiegend im Privateigentum.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Altenbüren Nr. 9 "Gewerbegebiet Altenbüren-Antfeld, Teilbereich A: Gewerbegebiet Altenbüren" nach der Art der baulichen Nutzung ein -GE- Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festzusetzen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 12. Mai 2023

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch

Stadt Brilon

Übersichtsplan

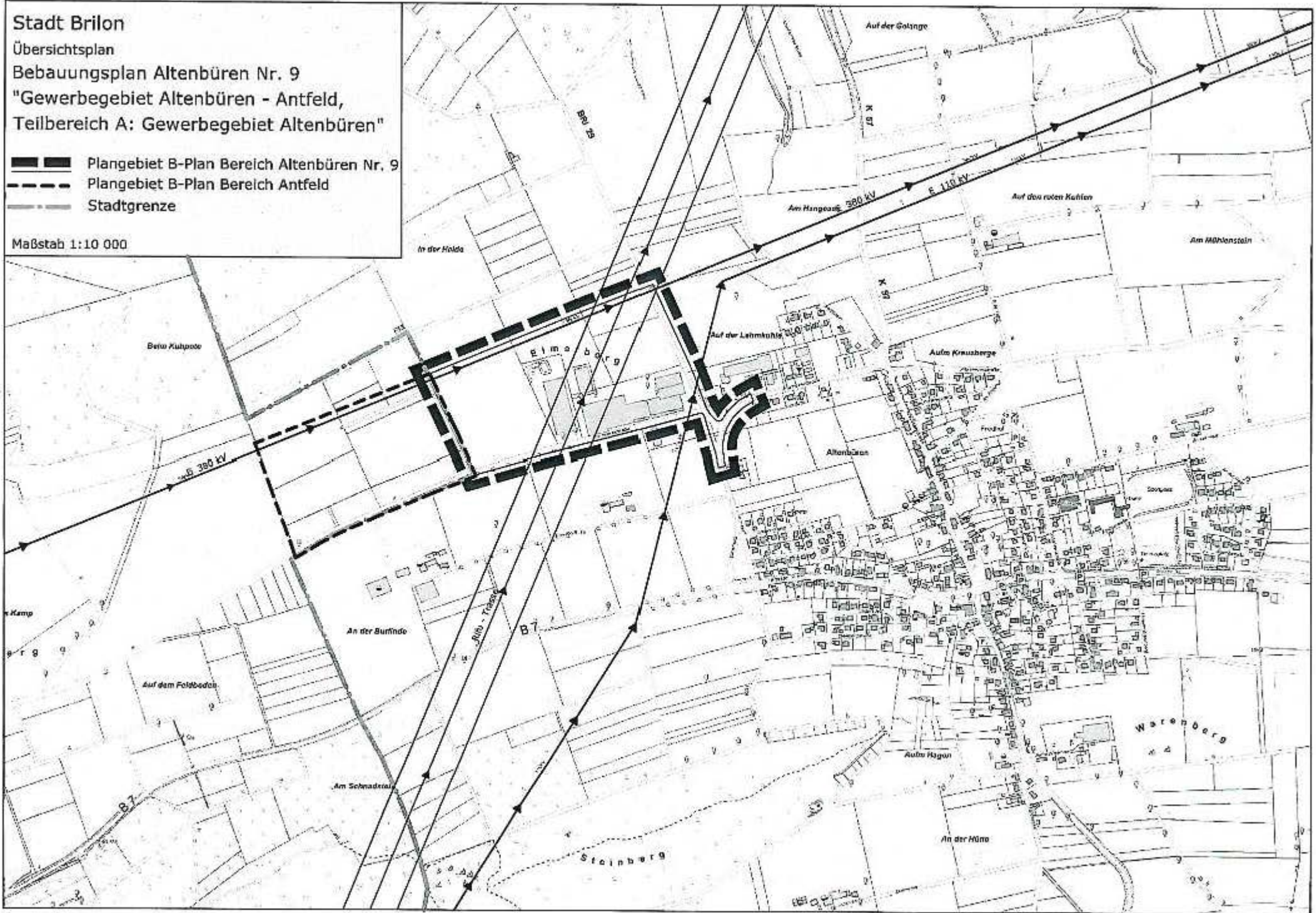
Bebauungsplan Altenbüren Nr. 9

"Gewerbegebiet Altenbüren - Antfeld,

Teilbereich A: Gewerbegebiet Altenbüren"

- Plangebiet B-Plan Bereich Altenbüren Nr. 9
- Plangebiet B-Plan Bereich Antfeld
- - - - - Stadtgrenze

Maßstab 1:10 000



Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2021 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 08.11.2022.

Die Verbandsversammlung beschließt mit 16 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2021 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung. Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2023 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 05.04.2023



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher
Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg

Anlage
Bilanz 31.12.2021

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage	516.984,55		346.909,35
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		4,00	5,00	II. Jahresüberschuss	50.821,01		170.075,20
II. Sachanlagen				Summe Eigenkapital	567.805,56		516.984,55
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	31.446,00		41.087,00	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen	31.450,00		41.092,00	1. sonstige Rückstellungen	52.305,65		47.955,96
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. sonstige Verbindlichkeiten	46.648,54		21.316,79
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	135.747,09		33.045,86	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 37.444,37 (Euro 14.845,71)			
Übertrag	135.747,09		33.045,86	- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 9.204,17 (Euro 6.471,08)			
		31.450,00	41.092,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten	24.368,41		38.130,32
				Übertrag	691.128,16		624.387,62

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	135.747,09	31.450,00	41.092,00 33.045,86	Übertrag	691.128,16	624.387,62	
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		103.959,28				
		135.747,09	137.005,14				
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		523.931,07	437.619,28				
Summe Umlaufvermögen		659.678,16	574.624,42				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	8.671,20				
		691.128,16	624.387,62		691.128,16	624.387,62	

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2023

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 08.11.2022 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan auf		
Erträge	1.802.500,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	1.802.500,00 €
Aufwendungen		1.781.435,00 €
Jahresverlust		21.065,00 €
und		
im Investitionsplan auf		
a) Einzahlungen	45.850,00 €	
b) Auszahlungen	45.850,00 €	

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 30.06.2022, Quelle: IT NRW):

Brilon	25.516 (Vorjahr 25.344)
Marsberg	19.638 (Vorjahr 19.440)
Olsberg	14.495 (Vorjahr 14.423)
gesamt:	59.649 (Vorjahr 59.207)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

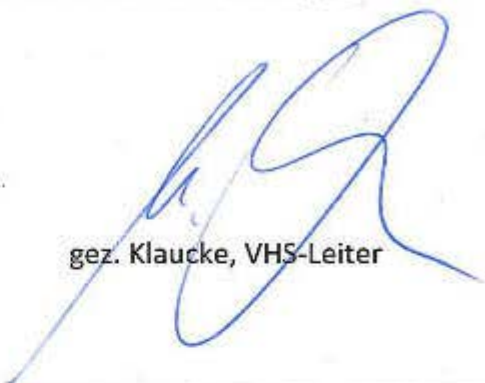
Stadt Brilon	56.315,25 € (2022: 56.340,24 €)
Stadt Marsberg	47.777,47 € (2022: 47.700,67 €)
Stadt Olsberg	40.307,28 € (2022: 40.359,09 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **sofort und am 15.07.2023** zu zahlen.

Brilon, 08.11.2022

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2023

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 23.02.2023 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 09.03.2023


Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg